

Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz

per E-Mail: stellungnahmen@bmask.gv.at

CC: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Unser Zeichen:
Dr. S/Mag.Off/Ja

Ihr Schreiben vom:
20.02.2013

Ihr Zeichen:
GZ:BMASK-21119/0001-
II/A/1/2013

Wien, 28.02.2013

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Sozialversicherungs-Änderungs-
gesetzes 2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum Entwurf für das „Sozialversicherungs-ÄnderungsG 2013“.

Für die Österreichische Ärztekammer erhebt sich gegen den vorliegenden Entwurf kein Einwand. Wir ersuchen jedoch, im Zuge der aktuellen Gesetzesänderung um eine Ergänzung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes hinsichtlich der Bemessungsgrundlage des Mutterschutzgeldes für Ärztinnen, die im Zeitpunkt der Meldung ihrer Schwangerschaft in einer Kranken- oder Kuranstalt als angestellte Ärztin tätig sind.

Unser Vorschlag ist, die Schutzbestimmungen hinsichtlich des Verbotes für Schwangere, Nachtdiensttätigkeiten zu verrichten, bei dem für die Bemessungsgrundlage des Mutterschutzentgelts relevanten Zeitpunkt zu berücksichtigen: demnach sollte sich diese Bemessungsgrundlage für das Mutterschutzentgelt auf den Durchschnittswert des Entgelts während der drei Monate vor der Meldung der Schwangerschaft von angestellten Ärztinnen beziehen.

Andernfalls werden die Schutzbestimmungen zugunsten von Schwangeren – wie es jetzt schon Praxis ist – weiterhin von den betroffenen Ärztinnen konterkariert, indem sie ihre Schwangerschaft möglichst spät melden, um weiterhin jene Nachtdiensttätigkeiten leisten zu können, die im ärztlichen Bereich gut ein Drittel des Einkommens ausmachen.

Mit einer Änderung der Bemessungsgrundlage für das Mutterschutzentgelt auf drei Monate vor der Meldung der Schwangerschaft im persönlichen Geltungsbereich des Krankenanstaltenarbeitszeitgesetzes würde eine frühzeitige Meldung der Schwangerschaft ohne Konsequenz der Minderung der Mutterschutzentgelts-Bemessungsgrundlage ermöglicht werden. Dies ist nicht nur im Sinne des Gesetzgebers, der entsprechende Schutzfristen für Schwangere vorsieht, sondern vor allem auch im Sinne des Schutzes des Ungeborenen.

Die Österreichische Ärztekammer ersucht daher im Zuge des Sozialversicherungsrechts-Änderungsgesetzes 2013 um eine entsprechende rechtliche Regelung.

Mit freundlichen Grüßen

KAD Dr. Lukas Stärker
i.A. für den Präsidenten